



Statuten der Genossenschaft



**Kunsteisbahn
Holzboden**

Fassung vom 17. Februar 2021

Genehmigt an der Generalversammlung vom **[Datum]**

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 - Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Kunsteisbahn Holzboden“, nachfolgend „Genossenschaft“ genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Spiringen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Art. 2 - Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt die Realisierung und den Betrieb eines Kunsteisfeldes mit regionalem und überregionalem Charakter in gemeinsamer Selbsthilfe für die Mitglieder. Die Genossenschaft soll von den Gemeinden der Region und Privaten getragen werden.
2. Die Genossenschaft bezweckt zudem die Förderung von Eissportarten, mit besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen und legt den Grundstein für die Ausbildung von Nachwuchssportlern.
3. Die Genossenschaft bezweckt ausserdem die Förderung des Urner Talbodens als touristisch attraktive Winterdestination.
4. Die Genossenschaft bezweckt des Weiteren die Realisierung und den Betrieb einer multifunktionalen Sportanlage für die Sommersaison und fördert somit den ganzjährigen Sportbetrieb auf dem Holzboden.
5. Die Genossenschaft fördert den aktiven Austausch der Mitglieder (Genossenschafter) und kann auch Aktivitäten unternehmen, welche die sportliche Betätigung in der Bevölkerung fördert.
6. Die Genossenschaft kann auch andere Aktivitäten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zu tun haben, oder diesen direkt oder indirekt unterstützen.
7. Die Genossenschaft kann ein kaufmännisches Gewerbe führen, sowie weitere finanzielle, kommerzielle oder anderweitige Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder sich dazu eignen, den Zweck der Genossenschaft zu fördern. Die Genossenschaft kann weitere Mittel zur Erreichung ihres Zwecks ergreifen.
8. Die Genossenschaft kann Institutionen, Organisationen oder Aktionen, mit denen sie sich ideell verbunden fühlt, unterstützen oder ihnen beitreten.
9. Die Genossenschaft kann für die Ausführung des Zwecks mit den zuständigen Behörden oder anderen Organisationen, die sie bei ihren Zielen unterstützt, zusammenarbeiten.
10. Die Genossenschaft kann Grundstücke kaufen, verkaufen oder anderweitig dinglich belasten.
11. Die Genossenschaft kann ihre Gebäude und Anlagen sowie weiteres an Dritte vermieten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Natürliche, Personen, juristische sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Mitgliedschaft beantragen. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Statuten, die Übernahme mindestens eines Anteilscheins (bzw. fünf Anteilscheine für öffentlich-rechtliche Institutionen) sowie die Verpflichtung, den Genossenschaftszweck zu unterstützen.

Art. 4 Erlangung der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) kann jederzeit schriftlich an die Verwaltung gestellt werden.

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in die Genossenschaft einen Genossenschaftsanteil von mindestens Fr. 250.- zu übernehmen und einzubezahlen. Ein Genossenschafter kann beliebig viele Anteilscheine übernehmen, jedoch nicht mehr als 25% des Anteilscheinkapitals. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Zeichners.

Die Verwaltung entscheidet über den Antrag (Art. 840 Abs. 3 OR). Er kann den Antrag ablehnen ohne Angabe einer Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Bezahlung der Anteilscheine.

Die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt werden.

Art. 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäss Art. 854 des OR haben alle Mitglieder, mit den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Pflichten. Durch ihre Aufnahme erhalten die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten, die für sie, als Genossenschafter, gemäss Statuten und Gesetz vorgesehen sind. Dies beinhaltet ebenso allfällige Vorteile, die dem Genossenschafter vorbehalten sind.

Art. 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung der juristischen Person.

Beim Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf die Erbengemeinschaft des Verstorbenen über. Gegenüber der Genossenschaft ist ein Vertreter der Erbengemeinschaft bekannt zu geben.

Unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Jahr, kann jedes Mitglied seinen Austritt auf Ende des Geschäftsjahrs schriftlich eingeben (Art. 844 OR).

Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen, die gegen den Zweck oder die Statuten der Genossenschaft verstossen haben. Dem Ausschluss geht jeweilig eine schriftliche Mahnung durch die Verwaltung vor.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekurs Recht an die nächstfolgende Generalversammlung zu. Gegen dem Rekurs Entscheid der Generalversammlung kann der Ausschlossene gemäss Art. 846 OR innerhalb von 3 Monaten den Richter aufsuchen.

Art. 7 - Folgen bei beendeter Mitgliedschaft

Sobald ein Genossschafter seinen Austritt erklärt, erlischt seine Mitgliedschaft auf Ende des Geschäftsjahres.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossschafter haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres Anteilscheinkapitals.

Art. 8 -Übertragung der Mitgliedschaft

Die Übertragung der Mitgliedschaft ist unter Vorbehalt dieser Statuten (vgl. Art. 6 bzgl. Übertragung an die Erbengemeinschaft) ausgeschlossen.

Art. 9 - Finanzielle Beiträge

Es wird kein Jahresbeitrag erhoben.

Es besteht kein Anspruch auf Dividende, Verzinsung und Liquidationserlös vom Anteilscheinkapital.

III. Organisation

Art. 10 - Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltung
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 11 - Zusammensetzung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genossenschaf tern) zusammen. Die Mitglieder der Verwaltung haben das Recht an der GV stimmberechtigt teilzunehmen (ausgenommen Abstimmung über die Entlastung der Verwaltung) und bereiten deren Geschäfte vor.

Jeder Genossenschaf ter hat an der GV nur eine Stimme (Art. 885 OR). Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschaf ter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschaf ter vertreten. Gemeindevertreter werden durch Gemeinderatsbeschluss delegiert. Juristische Personen werden durch ein Mitglied der Verwaltung vertreten, bevormundete Personen durch ihren legalen Vormund (Art. 886 OR). Die Delegation muss per schriftlicher Vollmacht dokumentiert sein.

Der Präsident der Verwaltung leitet die GV.

Art. 12 - Einberufung

Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche GVs werden entweder auf Wunsch der Verwaltung oder wenn 1/10 der Mitglieder dies wünschen, einberufen. Der Antrag auf Einberufung einer GV durch Genossenschaf ter ist schriftlich bei der Verwaltung einzureichen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstag mit der Traktandenliste und den Anträgen der Verwaltung. Die Verwaltung bestimmt den Ort der Versammlung.

Art. 13 - Befugnisse

Falls das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, ist der Beschluss der GV definitiv. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Festsetzung und Änderungen der Statuten;
- b. Wahl und Abwahl der Verwaltung sowie der Revisionsstelle;
- c. Wahl des Präsidenten;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz sowie die Verwendung eines allfälligen Gewinns;
- e. Entlastung der Verwaltung sowie Genehmigung der Vergütung;
- f. Genehmigung des Budgets;
- g. Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft;
- h. Ausschluss eines Mitglieds;
- i. Beschlüsse, die gemäss Gesetz oder Statuten der GV obliegen.

Art. 14 - Beschlussfassung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Bei der Entlastung der Verwaltung haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Jede GV, die gemäss Statuten einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Anwesenheit einer Mindestanzahl an Mitgliedern ist nicht erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mittels Handerheben, sofern die GV keine geheime Wahl/Abstimmung beantragt. Wo Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmberechtigten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Verwaltung mittels Stichentscheides. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr entscheidend. Falls kein gültiges Resultat hervorgeht, entscheidet das Los.

Beschlüsse der GV werden protokolliert und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

B) Verwaltung

Art. 15- Zusammensetzung

Die Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär sowie 1-3 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Verwaltung ist für drei Jahre gewählt. Wiederwahl als Verwaltungsmitglied ist möglich. Falls innerhalb einer Amtsperiode ein Verwaltungsmitglied ersetzt werden muss, so tritt das neue Verwaltungsmitglied in die laufende Periode ein.

Art. 16 - Zuständigkeit

Die Verwaltung vertritt und leitet die Genossenschaft gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Statuten und Beschlüssen der GV.

Die Verwaltung ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich. Sie vertritt die Genossenschaft gegen aussen und übernimmt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglement nicht einem anderen Organ der Genossenschaft anvertraut wurden.

Die Verwaltung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Leitung der Genossenschaft und Erlass von nötigen Richtlinien;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen;
- d. Einstellung von Personal und Verhandlung der Einstellungsbedingungen für die operative Führung der Kunsteisbahn;
- e. Wahl, Abwahl und Überwachung von Personen, die mit der Geschäftsführung, der Vertretung in der Öffentlichkeit und der Unterschriftenregelung beauftragt wurden;
- f. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts;
- g. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV sowie die Ausführung von deren Beschlüsse;
- h. Aufnahme von Mitgliedern;
- i. Vorschlag von Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht an die Vorschriften hielten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkamen;
- j. Meldung beim Richter bei Überschuldung.

Die Mitglieder der Verwaltung sowie der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die sich nach Arbeitsaufwand und Aufgaben richtet. Die Verwaltung erlässt hierzu ein Reglement, welches der Genehmigung durch die GV bedarf.

Art. 17 - Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder anwesend ist. Entscheide werden aufgrund des absoluten Mehrs der anwesenden Verwaltungsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sofern alle Mitglieder der Verwaltung zustimmen, sind Zirkularbeschlüsse zulässig.

C) Revisionsstelle

Art. 18 - Ernennung

Die GV wählt die Revisionsstelle oder verzichtet einstimmig auf eine solche Ernennung gemäss Art. 727a Abs. 2 und 3 OR. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 - Aufgaben

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Revisionsstelle beziehen sich auf die Artikel 727 ff. OR, mit Verweis auf Art. 906 OR.

IV. Buchhaltung und Finanzverwaltung

Art. 20 - Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen besteht aus:

- a. Genossenschaftsanteilen;
- b. Eingangskapital;
- c. Reservefonds;
- d. Bilanzwerten

Art. 21 - Genossenschaftsanteil

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Es werden keine Urkunden für Genossenschaftsanteile ausgegeben.

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Wert von Fr. 250.- heraus. Der Anteilschein ist nicht teilbar. Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen auf eine andere Person bedarf zu ihrer Verbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft der Zustimmung der Verwaltung.

Art. 22 - Jahresabschluss

Die Jahresrechnung der Genossenschaft beginnt am 1. Juli und wird am 30. Juni abgeschlossen. Die Verwaltung erstellt einen Geschäftsbericht für jeden Jahresabschluss. Der Geschäftsbericht beinhaltet das Jahresergebnis und den Jahresbericht.

Art. 23 - Die Verwendung eines Jahresüberschusses

Ein nach der Deckung aller Ausgaben und nach der Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reingewinn eines Geschäftsjahres fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden (Art. 859 Abs. 1 OR).

Art. 24 - Mittel

Die Mittel für den Betrieb der Kunsteisbahn werden insbesondere über folgende Massnahmen beschafft:

- Vermietung der Kunsteisbahn an Eishockeyvereine oder private Gruppen
- Vermietung der Sommersportanlage an Sportvereine oder private Gruppen
- Schulsport
- Eintritte freies Eislaufen
- Sponsoring und Bandenwerbung
- Strukturbeiträge von öffentlicher Hand
- Darlehen für Investitionen

V. Unterschriftsberechtigung und Verantwortung

Art. 25 - Vertretung und Unterschrift

Die Verwaltung regelt die Unterschriftsberechtigung für sich und die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen. Grundsätzlich gilt die Unterschrift zu zweien.

Art. 26 - Verantwortung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein das Genossenschaftsvermögen (Art. 686 OR).

VI. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft

Art. 27 - Beschlüsse

Teil- bzw. Vollrevision der Statuten oder Auflösung der Genossenschaft bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 28 - Restbetrag bei Liquidation

Im Fall einer Auflösung der Genossenschaft wird das verbleibende Vermögen, nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine einem zweckgebundenen Fond zugeführt, welchen den Eissport im Kanton Uri fördert.

VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 29 - Mitteilungen und Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafter erfolgen in Schriftform (Brief, E-Mail) an die bei der Genossenschaft verzeichneten Adressen.

Die Bekanntmachung der Genossenschaft gemäss Art. 832 Ziff. 5 OR werden im schweizerischen Handelsblatt (SHAB) und im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 30 - Allgemeines

Soweit die vorliegenden Statuen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen aus Art. 828 ff. OR.

Art. 31 - Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom genehmigt worden und treten mit der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister in Kraft.

Spiringen,

Genossenschaft Kunsteisbahn Holzboden Spiringen

Präsident:

Sekretär:

.....

.....